

1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
§§ 11, 11, § 16 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
GRZ 0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse
1	als Höchstmaß
1	Ersthöhe in Metern über Gelände
1	Bezugspunkt siehe Text Teil B Nr. 2,4
1	Traufhöhe in Metern über Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise	Abweichende Bauweise siehe Text Teil B Nr. 2.1
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED	Bauweise
ED	Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Verkehrsflächen	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V	Verkehrsberuhigter Bereich
F	Fußweg
R	Rad- und Fußweg
P	Öffentliche Parkplätze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen	Elektrizität	Abwasserpumpstation
Y	Y	Y

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen	Spielfläche	Jugendaktivitätsraum	Natur- und Ausgleichsflächen
G	G	JAR	N

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
W	W

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs.1 Nr.17 und § 40 Abs.1 Nr.9 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen
A

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft
L

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a BauGB)

Maßnahmenflächen	Anpflanzen: Bäume	Anpflanzen: Kleinknospen	Anpflanzen: Hecken	Zweckbestimmung	Künftig forstland: Bäume
M1	M1	M1	M1	A1	X

Sonstige Planzeichen

Leitungsanlagen	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen	Nähere Bestimmung der Nutzungsbeschränkung
L	L	S2

Ortliche Bauvorschriften	Gemarkungsgrenze	Gemarkungsschlüssel	Flurnummer
ED	ED	ED	ED

2a. Schema zu Art, Maß und Bauweise

WA 1	I	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ 0,30	1	Art der Nutzung	1

3. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Erhaltung: Bäume	Biotope	Bahnanlagen
E	B	B

Planzeichnung (Teil A)

Aufgehoben durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Groß-Tarup-westlicher Teil" (Nr.255), in Kraft getreten am 22.04.2017

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

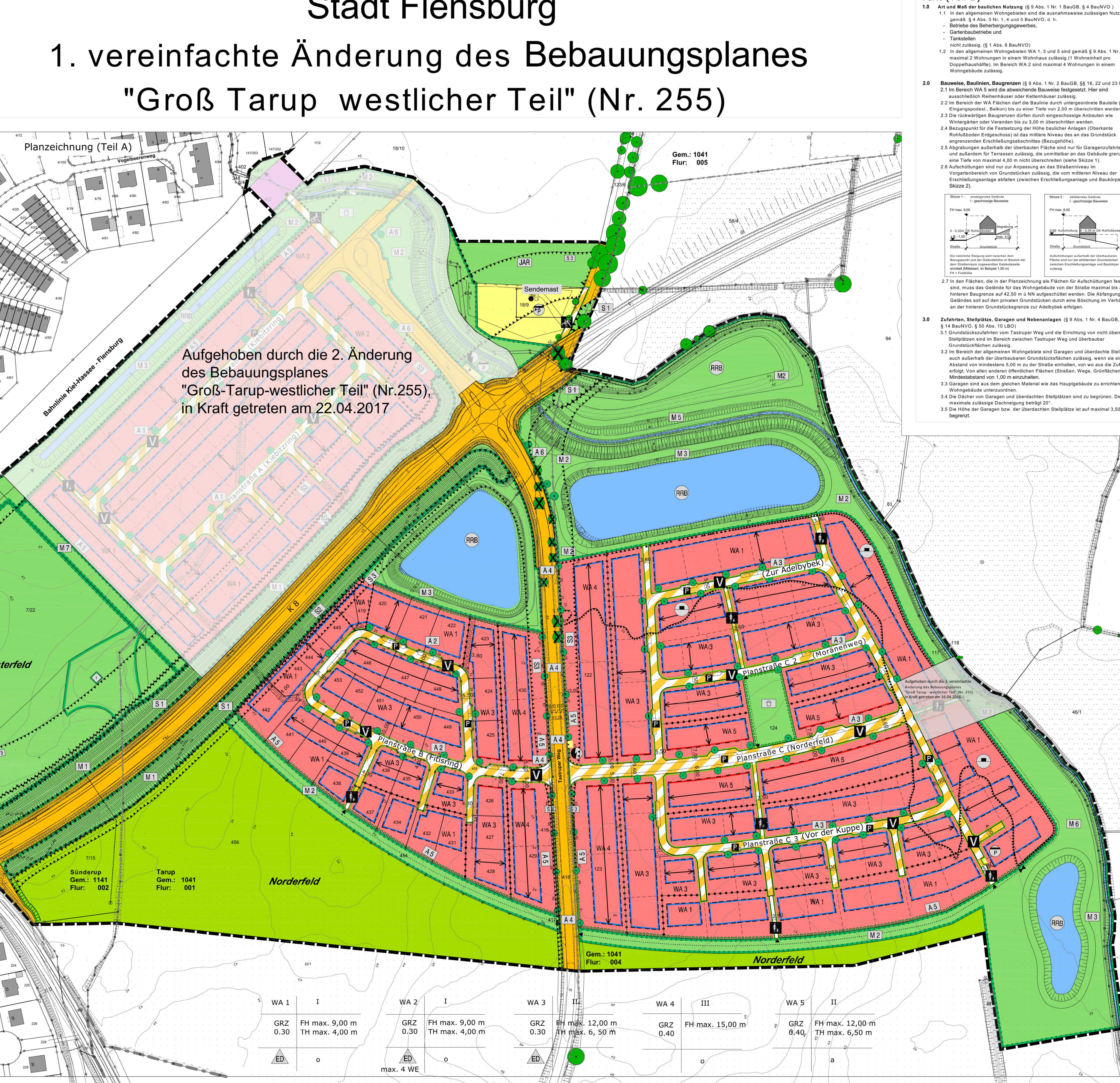
Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- In den allgemeinen Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 BauNVO zulässig.
 - Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.
 - Gartengrundstücke und Gartengrundstücke sind zu erhalten und beim Zugang zu ersetzen.
 - In allen öffentlichen Wohngebieten dürfen die Gebäude der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO eine Höhe von 3,00 m und eine Grundfläche von 20 m² nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen sind zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenbereich) nicht zulässig.
- 2.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16, 22 und 23 BauNVO)
- Im Bereich WA 5 sind die abweichende Bauweise festgesetzt. Hier sind ausschließlich Reihenhäuser oder Kettenhäuser zulässig.
 - Im Bereich der WA Flächen darf die Baulinie durch untergeordnete Bauteile (Vordach, Eingangsportal, Balkon) bis zu einer Tiefe von 2,00 m überschritten werden.
 - Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen durch eingeschossige Anbauten wie Wintergärten oder Veranden bis zu 3,00 m überschritten werden.
 - Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (Oberrande Rohfußboden Erdgeschoss) ist das mittlere Niveau des an Grundstück angrenzenden Erdschichtabschnitts (Bezugshöhe).
 - Abgrabungen außerhalb der überbauten Fläche sind nur für Garagenzufahrten und auf anderen für Terrassen zulässig, die unmittelbar an das Gebäude grenzen und eine Tiefe von maximal 4,00 m nicht überschreiten (siehe Skizze 1).
 - Aufschüttungen sind nur zur Anpassung an das Straßenniveau im Vorgartenbereich von Grundstücken zulässig, die vom mittleren Niveau der Erdschichtabschnitte absteilen (zwischen Erdschichtabschnitt und Baugraben, siehe Skizze 2).
- 2.7 In den Flächen, die in der Planzeichnung als Flächen für Aufschüttungen festgesetzt sind, muss das Gelände für das Wohngebäude von der Straße maximal bis zur hinteren Baugrenze auf 42,50 m ü NN aufgeschüttet werden.** Die Aufschüttung des Geländes soll auf den privaten Grundstücken durch eine Böschung im Verhältnis 1:2 an der hinteren Grundstücksgrenze zur Adelbybek erfolgen.
- 3.0 Zufahrten, Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO, § 50 Abs. 10 BauGB)
- Grundstückszufahrten vom Taschup Weg und die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen sind im Bereich zwischen Taschup Weg und überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.
 - Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete sind Garagen und überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,00 m zu der Straße einhalten, von wo aus die Zufahrt erfolgt. Von allen anderen öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen) ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
 - Garagen sind aus dem gleichen Material wie das Wohngebäude zu errichten und dem Wohngebäude unterzuordnen.
 - Die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind zu begrünen. Die maximale zulässige Dachneigung beträgt 20°.
 - Die Höhe der Garagen bzw. der überdachten Stellplätze ist auf maximal 3,50 begrenzt.
- 3.1 Grundstückszufahrten vom Taschup Weg und die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen sind im Bereich zwischen Taschup Weg und überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.**
- 3.2 Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete sind Garagen und überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,00 m zu der Straße einhalten, von wo aus die Zufahrt erfolgt. Von allen anderen öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen) ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.**
- 3.3 Garagen sind aus dem gleichen Material wie das Wohngebäude zu errichten und dem Wohngebäude unterzuordnen.**
- 3.4 Die Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind zu begrünen. Die maximale zulässige Dachneigung beträgt 20°.**
- 3.5 Die Höhe der Garagen bzw. der überdachten Stellplätze ist auf maximal 3,50 begrenzt.**
- 3.6 Auf den Baugrundstücken sind Gehwege und sonstige Zuwegungen nur in wasserundurchlässigen Aufbau herzustellen. Zufahrten und Stellplätze können zwar in wasserundurchlässigen Aufbau erhalten, sind jedoch mit Abfuhrmöglichkeiten an die öffentliche Regenwasserkanalisation zu versehen.**
- 3.7 Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.**
- 3.8 In allen öffentlichen Wohngebieten dürfen die Gebäude der Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO eine Höhe von 3,00 m und eine Grundfläche von 20 m² nicht überschreiten.**
- 3.9 Nebenanlagen sind zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und der Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenbereich) nicht zulässig.**
- 4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Entlang der Straßen sind auf den privaten Grundstücken an den im Bebauungsplan bezeichneten Stellen folgende Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16 bis 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen (Hochstamm 3 x verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Die Standort der Bäume dürfen für Zufahrten bis zu 3,00 m in Straßenrichtung verändert werden. Die Bäume sind zu erhalten und beim Zugang zu ersetzen.
A1 Planstraße A Feldahorn, Acer campestris 'Elinik'
A2 Planstraße B Mehlbeere Magnolia, Sorbus aria 'Majestica'
A3 Planstraße C Zierapfel, Malus floribunda
A4 Taschup Weg Feldahorn, Acer campestris 'Elinik'
A5 Im Bereich der Flächen A5 ist eine Hecke (Hainbuche, Carpinus betulus) als Begrenzung zum Landschaftsraum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten (Reihenabstand 25 cm, Pflanzabstand in der Reihe 15 cm, Heckenbreite mindestens 80 cm, Heckenhöhe mindestens 1,20 m und höchstens 1,50 m).
Zugänge in den Landschaftsraum sind unzulässig. Die Hecken sind räumlich zum Landschaftsraum zu pflanzen (nicht auf Erd- oder Steinwällen).
Einzelbäume in öffentlichen Grünflächen sind in einem Stammdurchmesser von mindestens 18 bis 20 cm (gemessen in 1 m Höhe) anzupflanzen (Hochstamm 3 x verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Vogelkirsche, Prunus avium
 - Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 25a Abs. 1a BauGB) sind folgende Anpflanzungen durchzuführen:
M1 Die Landschaftsfläche und in der den Straßenraum der Haupterschließungsstraße zugewandten Seite in einem Abstand von maximal 5,00 m mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen mit 70% Anteil an Sträuchern und 30% Anteil an Hecken zu bepflanzen.
M2 In den mit M2 gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv zu pflegende Wiese anzulegen (Mähmal einmal pro Jahr).
M3 Im Bereich der Regenrückhaltebecken ist punktuell eine standortgerechte Instandhaltung des Ufersystems anzulegen.
M4 Entwicklung von kurzgrasigem Grünland durch Beweidung mit angrenzenden Brachen/Randstreifen Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Anlage eines Wanderweges am südlichen Rand und zum RRB an der Bahnstraße (wassergebunden) ist zulässig.
 - Verlegung der Adelbybek mit Ausbildung eines natürlichen Profils sowie Instandhaltung. Im weiteren Verlauf der Adelbybek darf eine Befestigung des Gewässers nur auf der Südsseite der Böschung erfolgen. Eine Sohlerhebung ist unzulässig.
 - Anlage eines amphibienfreundlichen Kleingewässers sowie zulässige Pflanzung von Erlen entlang der Adelbybek.
 - Strauchartige Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche M4 gegenüber der Siedlungsfläche. Zwischen den privaten Grundstücken und der Anpflanzung ist zu Pflegezwecken ein gemähter Streifen von 2 - 3 m Breite erforderlich.
- 5.0 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die in der Plan festgesetzten Leitungsrechte sind zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsberechtigten festzusetzen. Sie sind von baulichen Anlagen freizuhalten.
- 6.0 Ortliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 Abs. 1 Nr. 3 und 5 LBO)
- In den allgemeinen Wohngebieten ist folgende Dachform nicht zulässig: Tonnendach.
Pultdächer sind nur als gebrochene Dach (2 Pulte gegeneinander gestellt) zulässig. Die Dachneigung der Hauptgebäude darf maximal 45° betragen.
 - Dachbedeckungen aus Ton oder Beton müssen dem grauen Farbspektrum zugeordnet sein. Zusätzlich sind rote, braune oder schwarze Farbtöne zulässig. Von der Dachbedeckung dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden Wirkungen ausgehen.
 - Die Verwendung von unbeschichteten Metallbleichen ist unzulässig. Beschichtete Metallbleiche dürfen nur verwendet werden, wenn die natürliche Farbe des Materials verwendet wird (Kupfer, Zink, Aluminium). Begriffe Dächer sind zulässig.
 - Anlagen zur Energiegewinnung (Solarzellen, Solar Kollektoren) dürfen in die Dächer integriert werden. Zur Vermeidung einer Blendwirkung der Anlagen, sind ausschließlich Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedriger Reflexion einzusetzen.
 - Einfriedigungen technischer Art (Drahtgitter, Flechtzäune, Pflanzgefäße, etc.) zum öffentlichen Raum dürfen nur auf der Innenseite von Hecken mit heimischen, laubabwerfenden Sträuchern zum privaten Grundstück gesetzt werden. Das Errichten von Stein- oder Klinkerwällen ist unzulässig. Die Höhe der Hecken soll mindestens 0,80 m und höchstens 1,50 m betragen. Die Hecken sind räumlich zum Straßenraum, zu den Bürgersteigen oder zu Wegen zu pflanzen (nicht auf Erd- oder Steinwällen).
 - Der Zugang von öffentlichen Verkehrsflächen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen muss auch innerhalb des Grundstücks barrierefrei ausgefüllt werden.
 - Die Abfallbehälter müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung im Erdgeschossbereich zulässig. Ihre Größe darf max. 0,25 m betragen. Blink- und Leuchtdarstellungen sind unzulässig. Zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und Straßenbegrenzungslinie - im Vorgartenbereich - sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- 7.0 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- S1: Innerhalb der Umgrenzungen der mit S1 gekennzeichneten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entlang der Straße K 8 ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,50 m über Fahrbahnkante anzulegen. Die Aufschüttung der Wälle ist vorrangig mit Aushubmaterial aus dem Straßenbau durchzuführen. Die Wälle sind landschaftsgerecht zu gestalten und zu modellieren.
 - Zusätzlich sind folgende passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen:
Zum Schutz der Wohngebäude vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmschutzbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten festgesetzt (S2 und S3). Für Seiten- und rückwärtige Fronten gilt das Schallschutzniveau für Lärmschutzbereich II.
Die schallschützenden Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmschutzbereichs genügen.
Die Konstruktion der Außenbauteile der Gebäude muss die Kriterien der DIN 4109 erfüllen.
Lärmschutzbereich nach DIN 4109 Maßgeblicher Außenpegel La (dB(A))
Lärmschutzbereich III: 61-65
Lärmschutzbereich IV: 56-60
Lärmschutzbereich V: 51-55
Lärmschutzbereich VI: 46-50
Lärmschutzbereich VII: 41-45
Lärmschutzbereich VIII: 36-40
Lärmschutzbereich IX: 31-35
Lärmschutzbereich X: 26-30
Lärmschutzbereich XI: 21-25
Lärmschutzbereich XII: 16-20
Lärmschutzbereich XIII: 11-15
Lärmschutzbereich XIV: 6-10
Lärmschutzbereich XV: 1-5
Lärmschutzbereich XVI: -4-0
Lärmschutzbereich XVII: -9-5
Lärmschutzbereich XVIII: -14-10
Lärmschutzbereich XIX: -19-15
Lärmschutzbereich XX: -24-20
Lärmschutzbereich XXI: -29-25
Lärmschutzbereich XXII: -34-30
Lärmschutzbereich XXIII: -39-35
Lärmschutzbereich XXIV: -44-40
Lärmschutzbereich XXV: -49-45
Lärmschutzbereich XXVI: -54-50
Lärmschutzbereich XXVII: -59-55
Lärmschutzbereich XXVIII: -64-60
Lärmschutzbereich XXIX: -69-65
Lärmschutzbereich XXX: -74-70
Lärmschutzbereich XXXI: -79-75
Lärmschutzbereich XXXII: -84-80
Lärmschutzbereich XXXIII: -89-85
Lärmschutzbereich XXXIV: -94-90
Lärmschutzbereich XXXV: -99-95
Lärmschutzbereich XXXVI: -104-100
Lärmschutzbereich XXXVII: -109-105
Lärmschutzbereich XXXVIII: -114-110
Lärmschutzbereich XXXIX: -119-115
Lärmschutzbereich XL: -124-120
Lärmschutzbereich XLI: -129-125
Lärmschutzbereich XLII: -134-130
Lärmschutzbereich XLIII: -139-135
Lärmschutzbereich XLIV: -144-140
Lärmschutzbereich XLV: -149-145
Lärmschutzbereich XLVI: -154-150
Lärmschutzbereich XLVII: -159-155
Lärmschutzbereich XLVIII: -164-160
Lärmschutzbereich XLIX: -169-165
Lärmschutzbereich L: -174-170
Lärmschutzbereich LI: -179-175
Lärmschutzbereich LII: -184-180
Lärmschutzbereich LIII: -189-185
Lärmschutzbereich LIV: -194-190
Lärmschutzbereich LV: -199-195
Lärmschutzbereich LVI: -204-200
Lärmschutzbereich LVII: -209-205
Lärmschutzbereich LVIII: -214-210
Lärmschutzbereich LIX: -219-215
Lärmschutzbereich LX: -224-220
Lärmschutzbereich LXI: -229-225
Lärmschutzbereich LXII: -234-230
Lärmschutzbereich LXIII: -239-235
Lärmschutzbereich LXIV: -244-240
Lärmschutzbereich LXV: -249-245
Lärmschutzbereich LXVI: -254-250
Lärmschutzbereich LXVII: -259-255
Lärmschutzbereich LXVIII: -264-260
Lärmschutzbereich LXIX: -269-265
Lärmschutzbereich LXX: -274-270
Lärmschutzbereich LXXI: -279-275
Lärmschutzbereich LXXII: -284-280
Lärmschutzbereich LXXIII: -289-285
Lärmschutzbereich LXXIV: -294-290
Lärmschutzbereich LXXV: -299-295
Lärmschutzbereich LXXVI: -304-300
Lärmschutzbereich LXXVII: -309-305
Lärmschutzbereich LXXVIII: -314-310
Lärmschutzbereich LXXIX: -319-315
Lärmschutzbereich LXXX: -324-320
Lärmschutzbereich LXXXI: -329-325
Lärmschutzbereich LXXXII: -334-330
Lärmschutzbereich LXXXIII: -339-335
Lärmschutzbereich LXXXIV: -344-340
Lärmschutzbereich LXXXV: -349-345
Lärmschutzbereich LXXXVI: -354-350
Lärmschutzbereich LXXXVII: -359-355
Lärmschutzbereich LXXXVIII: -364-360
Lärmschutzbereich LXXXIX: -369-365
Lärmschutzbereich LXXXX: -374-370
Lärmschutzbereich LXXXXI: -379-375
Lärmschutzbereich LXXXXII: -384-380
Lärmschutzbereich LXXXXIII: -389-385
Lärmschutzbereich LXXXXIV: -394-390
Lärmschutzbereich LXXXXV: -399-395
Lärmschutzbereich LXXXXVI: -404-400
Lärmschutzbereich LXXXXVII: -409-405
Lärmschutzbereich LXXXXVIII: -414-410
Lärmschutzbereich LXXXXIX: -419-415
Lärmschutzbereich LXXXXX: -424-420
Lärmschutzbereich LXXXXXI: -429-425
Lärmschutzbereich LXXXXXII: -434-430
Lärmschutzbereich LXXXXXIII: -439-435
Lärmschutzbereich LXXXXXIV: -444-440
Lärmschutzbereich LXXXXXV: -449-445
Lärmschutzbereich LXXXXXVI: -454-450
Lärmschutzbereich LXXXXXVII: -459-455
Lärmschutzbereich LXXXXXVIII: -464-460
Lärmschutzbereich LXXXXXIX: -469-465
Lärmschutzbereich LXXXXXX: -474-470
Lärmschutzbereich LXXXXXXI: -479-475
Lärmschutzbereich LXXXXXXII: -484-480
Lärmschutzbereich LXXXXXXIII: -489-485
Lärmschutzbereich LXXXXXXIV: -494-490
Lärmschutzbereich LXXXXXXV: -499-495
Lärmschutzbereich LXXXXXXVI: -504-500
Lärmschutzbereich LXXXXXXVII: -509-505
Lärmschutzbereich LXXXXXXVIII: -514-510
Lärmschutzbereich LXXXXXXIX: -519-515
Lärmschutzbereich LXXXXXXX: -524-520
Lärmschutzbereich LXXXXXXXI: -529-525
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -534-530
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -539-535
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -544-540
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -549-545
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -554-550
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -559-555
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -564-560
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -569-565
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -574-570
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -579-575
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -584-580
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -589-585
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -594-590
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -599-595
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -604-600
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -609-605
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -614-610
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -619-615
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -624-620
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -629-625
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -634-630
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -639-635
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -644-640
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -649-645
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -654-650
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -659-655
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -664-660
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -669-665
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -674-670
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -679-675
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -684-680
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -689-685
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -694-690
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -699-695
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -704-700
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -709-705
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -714-710
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -719-715
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -724-720
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -729-725
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -734-730
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -739-735
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -744-740
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -749-745
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -754-750
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -759-755
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -764-760
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -769-765
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -774-770
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -779-775
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -784-780
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -789-785
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -794-790
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -799-795
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -804-800
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -809-805
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -814-810
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -819-815
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -824-820
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -829-825
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -834-830
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -839-835
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -844-840
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -849-845
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -854-850
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -859-855
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -864-860
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -869-865
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -874-870
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -879-875
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -884-880
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -889-885
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -894-890
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -899-895
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -904-900
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -909-905
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -914-910
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -919-915
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -924-920
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -929-925
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -934-930
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -939-935
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -944-940
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -949-945
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -954-950
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -959-955
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -964-960
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -969-965
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -974-970
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -979-975
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -984-980
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -989-985
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -994-990
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -999-995
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -1004-1000
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -1009-1005
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -1014-1010
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -1019-1015
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -1024-1020
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -1029-1025
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -1034-1030
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -1039-1035
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -1044-1040
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -1049-1045
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -1054-1050
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -1059-1055
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -1064-1060
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -1069-1065
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -1074-1070
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -1079-1075
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -1084-1080
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -1089-1085
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -1094-1090
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -1099-1095
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -1104-1100
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -1109-1105
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -1114-1110
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -1119-1115
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -1124-1120
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -1129-1125
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -1134-1130
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -1139-1135
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -1144-1140
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -1149-1145
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -1154-1150
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -1159-1155
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -1164-1160
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -1169-1165
Lärmschutzbereich LXXXXXXXX: -1174-1170
Lärmschutzbereich LXXXXXXXXI: -1179-1175
Lärmschutzbereich LXXXXXXXII: -1184-1180
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIII: -1189-1185
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIV: -1194-1190
Lärmschutzbereich LXXXXXXXV: -1199-1195
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVI: -1204-1200
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVII: -1209-1205
Lärmschutzbereich LXXXXXXXVIII: -1214-1210
Lärmschutzbereich LXXXXXXXIX: -1219-1215
Lärmschut